

# **VEREINBARUNG**

## **zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG**

Zum Zweck der Durchführung der Aufgaben des Standesamts und der Erhebung einer Standesamtsumlage durch die Gemeinde Scheyern für das übertragende Standesamt Gerolsbach wird zwischen der

**Gemeinde Scheyern , vertreten durch den**

**1. Bürgermeister Albert Müller, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern**  
und

**Gemeinde Gerolsbach, vertreten durch den**

**1. Bürgermeister Martin Seitz, St.-Andreas-Str. 19, 85302 Gerolsbach**  
folgende Vereinbarung geschlossen:

### **I.**

#### **Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts**

##### **Art. 1**

Die Gemeinde Gerolsbach überträgt die Durchführung der Aufgaben des Standesamts Gerolsbach der Gemeinde Scheyern gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG unter Fortbestand des Standesamts Gerolsbach.

### **II.**

#### **Erhebung eines Kostenbeitrags**

##### **Art. 2**

##### **Kostenbeteiligung**

Die Gemeinde Scheyern erhebt aufgrund dieser Vereinbarung von der Gemeinde Gerolsbach zur Deckung der Kosten für die Übernahme des Standesamts Gerolsbach eine Kostenbeteiligung.

##### **Art. 3**

##### **Festsetzung der Höhe der Kostenbeteiligung**

1. Kostensatz:

Der Kostensatz beträgt 2,20 Euro pro Jahr und Einwohner. Er erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Tarifbeschäftigte nach dem TVöD. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 01. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.

2. Grundlage

Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.

3. Kosten für außergewöhnliche EDV-Änderungen

Die Gemeinde Gerolsbach hat sich darüber hinaus an den anfallenden Kosten für außergewöhnliche, umfassende und aufgrund von Gesetzesänderungen notwendigen EDV-Änderungen zu beteiligen, und zwar im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Standesämter Scheyern und Gerolsbach.

#### 4. Fälligkeit

Die Kostenbeteiligung ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

### **III.**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

##### **Art. 4**

#### **Geltungsdauer der Übertragung**

Diese Vereinbarung gilt ab 01. März 2009.

Gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats Scheyern und des Gemeinderats Gerolsbach sowie mit Zustimmung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm aufgehoben werden. Gegen den Willen der beiden Vertragsparteien oder einer der Vertragsparteien kann die Übertragung durch Entscheidung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm aufgehoben werden.

### **IV.**

#### **Sonstiges**

##### **Art. 5**

1. Ergänzungen oder Vereinbarungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Gemeinde Scheyern, die Gemeinde Gerolsbach und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erhalten je eine Ausfertigung.
3. Salvatorische Klausel  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Dieser Vereinbarung wurde mit Beschlüssen der Gemeinde Scheyern vom ..... und des Gemeinderates Gerolsbach vom ..... sowie mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom ..... Az. .... zugestimmt.

Scheyern, den .....  
Gemeinde Scheyern

Gerolsbach, den .....  
Gemeinde Gerolsbach

Albert Müller  
1. Bürgermeister

Martin Seitz  
1. Bürgermeister